

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 465

Gütwerte für Braunkohlen-HT-Koks

1. Abriebfestigkeit für BHT-Koks über 45 mm
nicht unter 60 % auf dem 40-mm-Sieb
für BHT-Koks über 30—45 mm
nicht unter 60 % auf dem 25-mm-Sieb
2. Unterkornanteil 12 %
3. Wassergehalt nicht über 5 % (ab Werk)

Preisordnung Nr. 466.**— Anordnung über die Preise für Braunkohlenrohteer, Mittelöl und Leichtöl aus Schwelereien —****Vom 14. Oktober 1955**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Braunkohlenrohteer, Mittelöl und Leichtöl aus Schwelereien gelten die in der als Anlage 1 beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise. Dafür sind die Gütebestimmungen gemäß Anlage 2 verbindlich.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sind Festpreise und gelten für die Produktion der Deutschen Demokratischen Republik ab Versandstation verladen, für Importe ab Grenze der Deutschen Demokratischen Republik verladen.

(3) Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekannt gegeben.

(4) Für Qualitäten, für die in der Preisliste gemäß Abs. 1 keine Preise festgesetzt worden sind, setzt das Ministerium für Schwerindustrie die Industrieabgabepreise in richtiger Relation zu den sich aus dieser Preisordnung ergebenden Preisen fest. Die Preisfestsetzungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 2

(1) Soweit der Großhandel beim Zustandekommen der Verträge durch Vermittlung oder bei der Abwicklung der Verträge durch Bestätigung mitwirkt, gelten die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 — Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen — (GBl. S. 197) und der Ersten Durchführungsbestimmung hierzu vom 3. März 1952 (GBl. S. 197).

(2) Die Vermittlung von Direktgeschäften durch die Absatzabteilung Chemie des Ministeriums für Schwerindustrie erfolgt gebührenfrei.

§ 3

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen

(2) Die Preisliste gemäß § 1 Abs. 1 wird jährlich vom Ministerium für Schwerindustrie mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen ergänzt.

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Gleichzeitig werden alle bisher gültigen Preisregelungen sowie alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen und Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 466

Preisliste

Waren-Nr.	Erzeugnis	Industrieabgabepreis DM/t
22 31 70 00	Leichtöl aus Schwelereien Bei Nichteinhaltung des Siedendes (95 Vol. % nicht über 240° C) ist der über 240° C hinausgehende Anteil als Mittelöl zu verrechnen	160,—
22 31 80 00	Mittelöl aus Schwelereien Bei Nichteinhaltung des Siedendes (95 Vol. % nicht über 340° C) ist der über 340° C hinausgehende Anteil als Teer zu verrechnen	125,—
22 31 51 00	Braunkohlenrohteer aus Schwelereien, normal* Erreicht der Siedeverlauf bei 320° C nicht 26 Vol. %, sind die fehlenden Anteile mit 1,25 DM je Vol. % gutzuschreiben	90,—
22 31 51 00	Braunkohlenrohteer aus Schwelereien, trocken (mittelölarml)*	83,—

* Bei Überschreitung des Staub- und Wassergehaltes ist die der Berechnung zugrunde zu legende Teermenge wie folgt zu ermitteln:

1. Staubgehalt:

Bei einem Staubgehalt von 0,5—1 % im Monatsmittel ist das Doppelte der über 0,5 % liegenden Staubmenge von der gelieferten Teermenge abzuziehen. Liegt der Staubgehalt im Tagesmittel über 1 %, ist das Dreifache der über 1 % liegenden Staubmenge von der gelieferten Teermenge abzuziehen. Diese Tagesabrechnungen dürfen bei Errechnung des Monatsmittels nicht mit einbezogen werden.

Liegt der Staubgehalt im Monatsmittel unter 0,5 %, ist die Staubminderung gegenüber 0,5 % der gelieferten Teermenge zuzuschlagen.

2. Wassergehalt:

Bei einem Wassergehalt über 0,5% im Monatsmittel ist die über 0,5 % liegende Wassermenge von der gelieferten Teermenge abzuziehen.